

„Litauische Libertät“? Zur Rolle kollektiver Freiheitsvorstellungen in der Adelsrepublik Polen-Litauen

von
Mathias Niendorf

Klaus Zernack zum 75. Geburtstag

Es ist nicht etwa ein besonderer Quellenfund, der sich hinter dem ersten Teil des Titels dieser Miscelle verbirgt; vielmehr stehen die Anführungszeichen für eine heuristisch motivierte Begriffsprägung. Das Fragezeichen hinter der modernen Analogiebildung „litauische Libertät“ verweist sogleich wieder auf die, im wahrsten Sinne des Wortes, Fragwürdigkeit des so umrissenen Themas. Die nachfolgenden Überlegungen mögen als ein Beitrag zur historischen Rolle kollektiver Freiheitsvorstellungen verstanden werden. In der sich ausdifferenzierenden Staatenwelt des frühneuzeitlichen Europas spielten derartige Vorstellungen eine bedeutsame Rolle.¹ Diese Feststellung gilt nicht nur für den Westen des Kontinents, sondern trifft auch auf dessen östlichen Teil zu. So entsprach dem Quellenbegriff der „teutschen Libertät“ in mancher Hinsicht eine „*złota wolność polska*“. Anders als diese „goldene polnische Freiheit“ ist eine „litauische Libertät“ in der Literatur bisher unbekannt.

Ein solcher Befund mag auf den ersten Blick nicht weiter überraschen; schließlich steht er in Einklang mit einer tradierten Geschichtsauffassung. Danach durfte das Großfürstentum Litauen spätestens seit der Lubliner Union von 1569 kaum mehr als den Status einer polnischen Provinz beanspruchen. Quer über nationale Grenzen hinweg entfernt sich die moderne Forschung jedoch zunehmend von dieser Sichtweise. Neuere Untersuchungen stellen heraus, dass in der *Rzeczpospolita obojga narodów*, der Republik der beiden Nationen, die litauische Reichshälfte bis zum Untergang des gemeinsamen Staatswesens ihre Eigenständigkeit zu bewahren vermochte.² Gefragt werden soll im Folgenden, inwieweit im Großfürstentum Litauen alternative Vorstellungen eines Freiheitsbegriffs entwickelt wurden beziehungsweise dessen Funktion übernahmen.

¹ OLAF MÖRKE: Bataver, Eidgenossen und Goten. Gründungs- und Begründungsmythen in den Niederlanden, der Schweiz und Schweden in der Frühen Neuzeit, in: *Mythos und Nation*, hrsg. von HELMUT BERDING, Frankfurt/M. 1996 (Studien zur Entwicklung des kollektiven Bewußtseins in der Neuzeit, 3), S. 104-132; *Kollektive Freiheitsvorstellungen im frühneuzeitlichen Europa (1400-1850)*, hrsg. von GEORG SCHMIDT u.a., Frankfurt/M. 2006 (Jenaer Beiträge zur Geschichte, 8).

² MATHIAS NIENDORF: *Das Großfürstentum Litauen 1569-1795. Studien zur Nationsbildung in der Frühen Neuzeit*, Wiesbaden 2006 (Veröffentlichungen des Nordost-Instituts, 3).

Eine wichtige Basis bilden dabei die Forschungen Hans-Jürgen Bömelburgs.³ „Polnische Freiheit“ kam demnach als Begriff Mitte des 16. Jahrhunderts auf und wurde im Innern zu einem Schlagwort des mittleren Adels. Es konnte sich gleichermaßen gegen Bauern und Bürger, Hof und Hochadel richten, aber auch der Abgrenzung nach außen dienen: „Polnische Freiheit“ wurde als Mobilisierungsbegriff gegen die Tyrannei von Schweden, Moskowitern, Türken, Tataren oder Habsburgern ins Feld geführt.

Wie verhielt es sich nun mit der entsprechenden Begrifflichkeit im Großfürstentum Litauen? Was die Erforschung der Adelsrepublik anbelangt, so steht es um die philologischen Grundlagen nicht zum Besten. Es hat eine traurige Tradition, das Fehlen begriffsgeschichtlicher Vorarbeiten zu beklagen. Neuere Untersuchungen bleiben zumeist auf den Gebrauch des Polnischen beschränkt, ohne die wechselseitigen Bezüge zum Lateinischen angemessen zu berücksichtigen.⁴ Noch komplizierter stellen sich die Verhältnisse in der litauischen Reichshälfte dar. Hier gilt es eine dritte Sprache ins Blickfeld zu nehmen, das bis Ende des 17. Jahrhunderts kanzleimäßig gebrauchte Altweißrussisch. Auf eine isolierte Betrachtung dieser Sprache stützt sich eine einzige mir bekannte einschlägige Arbeit. Julija Čarnjauskaja gelangt in ihrer Analyse des semantischen Feldes von „Freiheit“ (*volnost', volja, svoboda, svobodnost*) zu dem Schluss, dass hierunter (am komplexesten *volnost*) vor allem eine Wahlfreiheit verstanden wurde – in sozialer, politischer und religiöser Hinsicht, nicht aber im Sinne von staatlicher Unabhängigkeit. Dieser Befund hat insofern Gewicht, als sich die Miscelle aus dem Jahr 2002 wie ein Beitrag der weißrussischen Wissenschaft zum Freiheitsdiskurs unter Lukašenko liest.⁵

³ HANS-JÜRGEN BÖMELBURG: „Polnische Freiheit“ – Zur Konstruktion und Reichweite eines frühneuzeitlichen Mobilisierungsbegriffs, in: Kollektive Freiheitsvorstellungen (wie Anm. 1), S. 191-222.

⁴ So die an sich hilfreiche Arbeit von EWA BEM-WIŚNIEWSKA: Funkcjonowanie nazwy Polska w języku czasów nowożytnych (1530-1795) [Die Funktion des Namens ‚Polen‘ in der Sprache der Frühen Neuzeit (1530-1795)], Warszawa 1998.

⁵ JULIJA VISARYĖNAŪNA ČARNJAŪSKAJA: Kancépty „nezaležnasc’“, „svaboda“, „volja“ i étnakulturnaja samaidentifikacija belarusaŭ u peryjad VKL [Vorstellungen von „Unabhängigkeit“ und „Freiheit“ und die ethno-kulturelle Selbstzuschreibung der Weißrussen im Zeitalter des Großfürstentums Litauen], in: Vesnik Belaruskaha Džjaržaŭnaha Universitěta. Navukova-téarétyčny časopis. Seryja 4: Filalohija, žurnalistyka, pedahohika 2002, Nr. 3, S. 32-37; zum historiographischen Umfeld: GEORGIJ GALENČENKO: „Šljachetskaja demokratija“ v Velikom knjažestve Litovskom XVI-XVIII vv. [Die „Adelsdemokratie“ im Großfürstentum Litauen, 16.-18. Jh.], in: Belorussija i Rossija. Obščestva i gosudarstva, hrsg. von D. E. FURMAN, Moskva 1998 (Mir, progress, prava čeloveka, 2), S. 31-56.

In seiner umfassenden Analyse polnischen wie lateinischen Schrifttums verweist ähnlich Bömelburg darauf, dass die Konstruktion einer litauischen Freiheit bisher nicht belegt werden konnte. Angesichts des Forschungsstandes freilich möchte er einen solchen Fund für die Zukunft nicht ausschließen. Aber selbst dann würde sich nichts Grundlegendes an der Einschätzung ändern, dass mögliche Vorstellungen „litauischer Libertät“ keine vergleichbare Wirksamkeit entfalten konnten wie die Beschwörung einer „polnischen Freiheit“. Damit ist freilich noch nicht die Frage beantwortet, ob es sich um ein Defizit allein in der Begrifflichkeit, oder auch um ein solches in der Sache handelte.

Dieser Frage soll anhand einiger Schlüsseltexte aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nachgegangen werden, die programmatisch für die Begründung litauischer Eigenständigkeit stehen. Es war die Zeit von Grundsatzdebatten, als der Ausbau der bisherigen Personalunion zwischen Polen und Litauen zu einer Realunion anstand beziehungsweise seine Tragfähigkeit beweisen musste – gerade auch in Zeiten kriegerischer Verwicklungen. Es war schließlich die Zeit der Interregna, in der sich auch das Konzept einer „polnischen Freiheit“ durchzusetzen begann. Dieses findet sich in Ansätzen, als wiederholte Verwendung des Begriffs erstmals bei dem katholischen Priester und Publizisten Stanisław Orzechowski (1513-1566), in einer Schrift aus dem Jahre 1564: „Quincunx, das ist das Muster der Krone Polen“.⁶ In den Auseinandersetzungen im Vorfeld der Lubliner Union bezog Orzechowski deutlich Position. Eine Überlegenheit Polens gegenüber Litauen begründete er nicht allein mit dem höheren Rang des christlichen Königreichs gegenüber dem Großfürstentum, sondern auch mit der besonderen Qualität einer „polnischen Freiheit“.⁷ Erst in einer Union zu polnischen Bedingungen hätten Litauer die Chance, ihre Unfreiheit abzustreifen:⁸ „Der Pole ruft den Litauer zur Freiheit auf“, lautet der prägnant formulierte Titel in der Randspalte.⁹

⁶ STANISŁAW ORZECOWSKI: *Quincunx tho iest wzor korony polskiej na cynku wystawiony* [Quincunx, das ist das Muster der polnischen Krone (...)], Kraków 1564.

⁷ Zit. nach BÖMELBURG (wie Anm. 3), S. 194, Anm. 11: „Seine Heiligkeit das Königreich Polen berichtet und hebt seine Eigenart hervor: es rühmt die mutige Polnische Freiheit: es führt die Unterschiede zwischen dem Königreich und dem Großfürstentum [= Litauen] aus und erhebt Polen über Litauen.“ („*Świętobliwosc Królestwa Polskiego przepowiada / y własność tego wyczyta: dzielną wolność Polską wystawia: roznie Królestwa od Księstwa opowiada: Polskę nad Lithwę podnasza.*“)

⁸ Zit. nach BÖMELBURG (wie Anm. 3), S. 194, Anm. 12: „*Tą drogą a nie iną / między Polską a Litwą prawdziwa Unia będzie: która gdy za łaską I.K:M. dójdzie / w ten czas Litwa wolnością Królestwa Polskiego wolna będzie: inszą drogą ona wolna być żadną miarą niemoże.*“ („Auf diesem und keinem anderen Wege wird eine wahrhafte Union zwischen Polen und Litauen sein: Wenn sie sich auf die Gnade seiner Kgl. Majestät stützt, dann wird Litauen frei sein nach der Freiheit des Königreichs Polen. Auf anderem Wege kann es in keinster Weise frei sein.“)

⁹ Zit. nach BÖMELBURG (wie Anm. 3), S. 194, Anm. 13: „*Polak wzywa Litwina do swobody*“ (Der Pole ruft den Litauer zur Freiheit auf). Im Text: „*[W]zywając go do wolności y do zacności swey Polskiej / w miłości tak mówić / życząc iemu teyże wolności /*

Dieser Ruf wurde gehört, wenn auch nicht unbedingt erhört. Es erhoben sich Gegenstimmen, am deutlichsten vernehmbar die des Vogtes von Wilna, Augustyn Mielecki oder Mieski (um 1520-1582). Unter dem Humanistenamen Rotundus veröffentlichte dieser bereits ein Jahr später (1565) das fiktive „Gespräch eines Polen mit einem Litauer“. Seinem Charakter nach handelte es sich weniger um eine Polemik als vielmehr um den Versuch eines konstruktiven Dialogs. Rhetorisch geschickt rückt der idealtypische Pole von manchen Ausführungen Orzechowskis ab, den auch ernstzunehmende Landsleute der Unsachlichkeit für schuldig befunden hätten.¹⁰

Den Tenor der somit sehr sachlich geführten Debatte gibt bereits der zweite Satz des Litauers vor: „Wir wollen mit Euch eins sein / Wir wollen die Freiheit / deren wir uns dank Gottes Gnade schon lange erfreuen / nutzen /“ ohne dabei jedoch, so der Litauer weiter, die altehrwürdige *Respublica* (*Rzeczpospolita*) zu verlieren.¹¹

którą sam Polak w Królestwie swym Polskim / nad każdego w Księstwie człowieka błogostawionym iest. O niewolny Litwinie mnie wolnego sluchay Polaka: wzywam się do siebie / wolności swej przyrodzonej / y błogostawienstwa swego / szciodrobliwie y wiernie użyzczam tobie.“ („Ihn zur Freiheit aufrufend, zu seiner polnischen Erhabenheit, [und] in Liebe so sprechen, ihm die gleichen Freiheiten wünschend, durch die er selbst als Pole in seinem polnischen Königreich gegenüber jedem Bürger des Fürstentums gesegnet ist: O unfreier Litauer, höre mich freien Polen: Ich rufe dich zu mir, zu meiner angeborenen Freiheit, und meinen Segen erteile ich dir großmütig und treu.“)

¹⁰ [AUGUSTYN MIELECKI:] *Rozmowa Polaka z Litwinem [1565] [Gespräch eines Polen mit einem Litauer]*, in: *Šešioliktojo amžiaus raštija*, hrsg. von SIGITAS NARBUTAS, Vilnius 2000 (Senoji Lietuvos literatūra, 5), S. 201-275, hier S. 203; zur Textsorte vgl. allgemein ALEKSANDR S. MYLNIKOV: *Kartina slavjanskogo mira: vzgljad iz Vostočnoj Evropy. Predstavljenija ob étničeskoj nominacii i étničnosti XVI – načala XVIII veka* [Ein Bild der slawischen Welt: Der Blick aus Osteuropa. Vorstellungen von ethnischen Benennungen und Ethnizität 16. Jh. - Anfang 18. Jh.], Sankt-Peterburg 1999 (Slavica Petropolitana, 4), S. 230-241. Zum Autor ALBINAS JOVAIŠAS: *Augustino Rotundo Lietuvos valstybės vizija [Augustinus Rotundus' Vision des Staates Litauen]*, in: *Šešioliktojo amžiaus raštija*, S. 75-114; MARIA BARYCZOWA: *Augustyn Rotundus Mieski – pierwszy historyk i apologeta Litwy [Augustyn Rotundus Mieski, der erste Historiker und Apologet Litauens]*, in: *Z dziejów polskiej kultury umysłowej w XVI i XVII wieku*, hrsg. von WALDEMAR VOISÉ, Wrocław u.a. 1976 (Monografie z dziejów nauki i techniki, 99), S. 77-156. – Über Litauen hinaus weist, trotz einer längeren Widmung (S. 50-54) an den Kanzler des Großfürstentums, ANDREAS VOLANUS: *De libertate politica sive civili libellus lectu non indignus, Cracoviae 1572*, in: *ANDRIUS VOLANUS: Rinktiniai raštai*, hrsg. von MARCELINAS ROČKA und INGĖ LUKŠAITĖ, Vilnius 1996, S. 50-114.

¹¹ MIELECKI (wie Anm. 10), S. 201; vgl. VLADIMIR KOROTKIJ: *Termin „Reč' Pospolitaja Litovskaja“ v polemičeskoj literature Velikogo knjažestva Litovskogo XVI-XVII vekov [Der Begriff „Reč' Pospolitaja Litovskaja“ in der polemischen Literatur des Großfürstentums Litauen des 16.-17. Jh.s.]*, in: *Senoji Lietuvos literatūra* 21, Vilnius 2006, S. 49-57, hier S. 51 f.

Freiheit erscheint eher als eine gemeinsame Wertebasis der künftigen Partnerländer, auch wenn der Litauer einmal kritisch die gelobte polnische Freiheit als Willkür bezeichnet¹². Er verwahrt sich jedoch gegen den Vorwurf, die tradierte Erbmonarchie in Litauen sei Ausdruck der Tyrannei: Einen Herrscher, der sich dem Recht widersetze, einen Tyrannen, würde Litauen nicht dulden, auch wenn er seiner Herkunft nach heimisches Blut in seinen Adern trüge. Als Beweis angeborener litauischer Freiheitsliebe spielte die Ursprungslegende eine zentrale Rolle: Danach hatte sich eine Gruppe freiheitsliebender Adliger unter Führung eines Palemon oder Libon vor der Tyrannei eines Nero auf ein Boot geflüchtet und sei auf litauischem Boden an Land gegangen.¹³

Wenn indes ein Schriftsteller das litauische Selbstbild geprägt beziehungsweise zum Ausdruck gebracht hat, so war dies Maciej Strykowski (1547 – nach 1586). Sein Versuch, 1575 der polnischen Freiheitskonzeption eine eigenständige litauische Seite zu stellen, blieb freilich nicht nur ohne Resonanz, sondern wurde auch vom Autor selbst nicht weiter verfolgt.¹⁴ Die Parallelisierung beschränkte sich im Wesentlichen auf den Titel selbst: „Über die Freiheit der Krone Polens und des Großfürstentums Litauen“. In einem späteren Selbstzeugnis fasste er das Werk zusammen als „Von der sarmatischen Freiheit“. ¹⁵ Der Autor griff somit auf die polnische Abstammungslegende vom asiatischen Reitervolk zurück, die nun auf den Adel des Gesamtstaats übertragen wurde.

¹² MIELECKI (wie Anm. 10), S. 232: „swawola ktora wy wolnością zowiecie“ („Willkür, die ihr Freiheit nennt“).

¹³ Ebenda, S. 261-266.

¹⁴ MACIEJ STRYKOWSKI: O wolności Korony Polskiej / y Wielkiego Xsięstwa Litewskiego / a o srogim zniewoleniu inszych Krolestw pod tyrańskim iarzmem Tureckim: o rokoszu niniejszego tyrańca Tureckiego Amurata / y wszystkim Krolow domu Ottomańskiego / krotki a skuteczny wywod, tudzież ktorymby sposobem ta zła moc pogańska ukrocona być mogła [Über die Freiheit der Krone Polens / und des Großfürstentums Litauen / und die grausame Versklavung anderer Königreiche unter dem tyrannischen türkischen Joch: über den Aufstand des dortigen türkischen Tyrannen Amurat und alle Könige des ottomanischen Hauses kurze und nützliche Beleg, auch auf welche Art und Weise dieser bösen heidnischen Macht Einhalt geboten werden könnte], Kraków 1575; vgl. BÖMELBURG (wie Anm. 3), S. 198, Anm. 27.

¹⁵ MACIEJ STRYKOWSKI: O początkach, wywodach, dzielnościach, sprawach rycerskich i domowych sławnego narodu litewskiego, żemojdzkiego i ruskiego, przedtym nigdy od żadnego ani kuszone, ani opisane, z natchnienia Bożego a uprzejmie pilnego doświadczenia [Über die Anfänge, Herkunft, Taten, ritterlichen und einheimischen Angelegenheiten der ruhmvollen litauischen, žemaitischen und ruthenischen Nation, zuvor von niemandem jemals versucht oder beschrieben, aus der Inspiration Gottes und sorgsamer Erfahrung], hrsg. von JULIA RADZISZEWSKA, Warszawa 1978, S. 35 (Randtitel des erstmals in der zitierten Ausgabe gedruckten Werks).

In Strykowkis Hauptwerk, der „Chronik Polens, Litauens, Žemaitens und der gesamten Rus“ von 1582, dem mit Abstand einflussreichsten Werk im Großfürstentum¹⁶, wird zwar Litauens heroische Vergangenheit, aber nicht eine damit verbundene Freiheitskonzeption beschworen.

Genauer gesagt wird Freiheit explizit mit einer Teillandschaft des heutigen Litauen in Verbindung gebracht, und zwar mit Žemaiten – der Landbrücke zwischen Preußen und Livland, um die der Deutsche Orden so lange und letztlich vergeblich gekämpft hatte. Strykowski führt in diesem Zusammenhang Freiheitsliebe als ein historisch wirksames Handlungsmotiv ein: Ein Frontwechsel der vorübergehend mit dem Orden verbündeten Žemaiten im Jahre 1315 wird zurückgeführt auf ihren Wunsch, „alte Freiheitsrechte (*pirwsze wolności swoje*)“ wiederzugewinnen, die sie unter ihren Stammesbrüdern, den Litauern, einst genossen hätten.¹⁷ An anderer Stelle erscheint in seiner Chronik als wesentliches Merkmal Žemaitens, dass Adel und Bauern dort gleiche Freiheitsrechte genossen¹⁸ – eine im Kern nicht ganz unzutreffende Beobachtung, aus der allerdings keine normative Idee abgeleitet wird. Dies leistet auch nicht eine der späteren Adaptionen Strykowskis. Es waren andere Elemente, die das litauische Eigenbewusstsein bestimmten.

Ein Gutteil von ihnen findet sich bereits bei Rotundus. In dessen „Gespräch eines Polen mit einem Litauer“ werden polnische Ausführungen energisch zurückgewiesen, wonach Gediminas oder Gedymin, der Stammvater der gleichnamigen Dynastie, ursprünglich ein Pferdeknecht des litauischen Großfürsten gewesen sei. Erst nach Ermordung seines Herrn habe er dessen Amt usurpiert.¹⁹ Hier wurde tatsächlich ein empfindlicher Punkt des litau-

¹⁶ DERS.: *Kronika polska, litewska, żmódzka i wszystkiej Rusi* [Chronik Polens, Litauens, Žemaitens und der gesamten Rus], hrsg. von MIKOŁAJ MALINOWSKI, 2 Bde., Warszawa 1846. Vgl. JULIUSZ BARDACH: *Maciej Strykowski i jego twórczość w świetle najnowszych badań* [Maciej Strykowski und sein Werk im Lichte neuester Untersuchungen], in: DERS.: *Studia z ustroju i prawa Wielkiego Księstwa Litewskiego XIV-XVII w.*, Warszawa 1970 (Prace Białostockiego Towarzystwa Naukowego, 13), S. 68-85; JULIA RADZISZEWSKA: *Maciej Strykowski. Historyk-poeta z epoki Odrodzenia* [Maciej Strykowski. Historiker und Dichter der Renaissance], Katowice 1978 (Prace Naukowe Uniwersytetu Śląskiego w Katowicach, 208); ALEKSANDR IVANOVIČ ROGOV: *Russko-połskie kulturne svjazi v epochu vrozrodenija (Strykovskij i ego Chronika)* [Russisch-polnische Kulturbeziehungen in der Renaissance (Strykowski und seine Chronik)], Moskva 1966; ZBYSŁAW WOJTKOWIAK: *Maciej Strykowski – dziejopis Wielkiego Księstwa Litewskiego. Kalendarium życia i działalności* [Maciej Strykowski – ein Chronist des Großfürstentums Litauen. Leben und Wirken], Poznań 1990 (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu, Seria Historia, 169).

¹⁷ STRYKOWSKI: *Kronika* (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 361.

¹⁸ Ebenda, Bd. 1, S. 355: „*Żmódź też wszystkie [...] jako szlachcic, tak chłop / jednakiej wolności używali*“ [„Ob Edelmann oder Bauer, in Žemaiten machten sie überall von den gleichen Freiheiten Gebrauch“].

¹⁹ MIELECKI (wie Anm. 10), S. 265; STRYKOWSKI: *Kronika* (wie Anm. 16), Bd. 1, S. 353-355; hierzu ARTURAS TERESKINAS: *The Imperfect Body of the Community. Formulas*

schen Selbstwertgefühls berührt: Schließlich gründete es sich nicht zuletzt auf die Identifikation mit einer Ahnenreihe heroischer Herrscherpersönlichkeiten. Als bekannteste von ihnen wäre Vytautas alias Witowt oder Witold zu nennen, ebenso wie sein Vetter Jagiełło ein Enkel des Gediminas.²⁰ Der eigentliche Ursprung der Dynastie wurde litauischerseits indes, wie kurz angesprochen, auf eine sehr viel ältere, prestigeträchtigere Tradition zurückgeführt – auf eine Abstammung in direkter Linie vom römischen Patriziat.

Zu diesen beiden Kernelementen, den Großfürsten als Heldenfiguren und der Abstammungslegende, gesellte sich Ende des 16. Jahrhunderts ein drittes Element: die Rechtskodifikationen der Litauischen Statute. Indirekt eingeführt wurde es 1576, wiederum bei Rotundus in einem ungedruckten Text, dem Vorwort zu einer Übersetzung des Zweiten Litauischen Statuts ins Lateinische. Hier, in einer weit ausholenden Genealogie, findet sich wie selbstverständlich eine Verbindung mit der litauischen Abstammungslegende. Rotundus widmete sein Werk dem König und Großfürsten Stefan Báthory, den er als jüngsten Nachfolger Libons oder Palemons bezeichnete.²¹ Nicht nur die Übersetzung, auch das Statut selbst blieb ungedruckt. In Buchform erschien erst sein Nachfolger, das Dritte Statut von 1588, das bis ins 19. Jahrhundert in Kraft blieb.

Seine Verabschiedung ist auch vor dem Hintergrund der Konflikte um die Lubliner Union zu sehen. Stillschweigend nahm das vom König bestätigte Werk Teile des Unionsvertrags zurück. So traf es Regelungen für die periodischen Ständeversammlungen, die im Großfürstentum eigentlich der Vergangenheit angehören sollten. War in Lublin noch eine Gleichstellung der Bürger beider Staatswesen (Artikel 14) vorgesehen worden, so wurden nun ausdrücklich Privilegien für Litauer festgeschrieben. Das Statut stärkte die Stellung des Großfürstentums, indem Amt und Besitz an das Indigenat geknüpft wurden. In dieser Hinsicht schrieb es zugleich Adelsprivilegien fest und schwächte die Position nichtadliger Bevölkerungsschichten.²² Anders als die litau-

of Noblesse, *Forms of Nationhood in the Seventeenth-Century Grand Duchy of Lithuania*, Cambridge/MA 1999, S. 331-333.

²⁰ GIEDRĖ MICKŪNAITĖ: *Making a Great Ruler. Grand Duke Vytautas of Lithuania*, Budapest – New York 2006.

²¹ *Pomniki prawa litewskiego z XVI wieku* [Denkmäler des Litauischen Rechts aus dem 16. Jh.], hrsg. von FRANCISZEK PIEKOSIŃSKI, Kraków 1900 (Archiwum Komisji Prawniczej, 7), S. XVIII f., XXIII f.

²² *Akta unji Polski z Litwą 1385-1791* [Die Akten der Unionen Polens mit Litauen], hrsg. von STANISŁAW KUTRZEBA und WŁADYSŁAW SEMKOWICZ, Kraków 1932, S. 369; 1588 metų Lietuvos statutas [Das Statut von 1588], Bd. 1, Teil 2, S. 109-111 (Kommentar), und Bd. 2, S. 129 f. (Text); PRZEMYSŁAW DĄBKOWSKI: *Stanowisko cudzoziemców w prawie litewskim w drugiej połowie XV i w XVI wieku (1447-1588)* [Der Status von Ausländern im litauischen Recht in der 2. Hälfte des 15. und im 16. Jh. (1447-1588)], Lwów 1912 [aus: *Studia nad historią prawa polskiego*, hrsg. von OSWALD BALZER, Bd. 5, Nr. 2]; HENRYK LULEWICZ: *Gniewów ciąg dalszy. Stosunki polsko-litewskie w*

schen Ursprungs- und Herrscherlegenden ist das litauische Recht von zeitgenössischen Autoren allerdings nie (auch nicht von Rotundus) zum Gegenstand programmatischer Ausführungen gemacht worden.

Jedoch lassen sich zahlreiche Beispiele dafür finden, welch hohe Bedeutung dem Recht im Selbstverständnis des litauischen Adels zukam. Noch Ende des 18. Jahrhunderts, mitten in der Teilungszeit, entlud sich auf Litauens Landtagen ein Sturm der Entrüstung. Ursache waren Pläne, das Litauische Statut durch einen Kodex für den Gesamtstaat zu ersetzen.²³ Als Mitte des 17. Jahrhunderts große Teile des Großfürstentums vorübergehend unter russische Herrschaft gerieten, leisteten zahlreiche Adlige den Treueid auf den Zaren. Erleichtert wurde ihnen der Schritt durch die Garantie ihrer Privilegien.

Als der vom Zaren eingesetzte Wojewode sich über dessen Zusicherungen hinwegsetzte, wurde ein Abgesandter des Minsker Adels zu Aleksej Michajlovič geschickt. Als Ergebnis seiner Mission notierte der Petent voller Genugtuung, der Zar habe ihnen noch einmal ausdrücklich zugestanden, „nach den Gesetzen wie früher zu leben, also nach unserem Recht selbst zu bestimmen“.²⁴ Dieser Begriff „unser Recht“ scheint eine Schlüsselbedeutung für die Geschichte des Großfürstentums zu besitzen. Bis heute ist die traditionsreiche Forschung zu den Statuten allerdings die Domäne positivistisch geprägter Rechtshistoriker geblieben. In ihrem Fokus stehen nach wie vor juristische Aspekte und die Textgeschichte von Kodifikationen, weniger deren außerjuristische Rezeption und Bedeutung.²⁵

latach 1569-1588 [Der Zwistigkeiten um die Union Fortsetzung. Die polnisch-litauischen Beziehungen 1569-1588], Warszawa 2002, S. 417-420.

²³ KRYSZYNA ADOLPHOWA: Szlachta litewska wobec zbioru praw Andrzeja Zamoyskiego (w świetle litewskich instrukcji poselskich z lat 1776, 1778, 1780 i 1782) [Der litauische Adel und die Gesetzessammlung Andrzej Zamoyskis (im Spiegel litauischer Landboteninstruktionen von 1776, 1778, 1780 und 1782)], in: Księga pamiątkowa Koła Historyków Słuchaczy Uniwersytetu Stefana Batorego w Wilnie 1923-1933, Wilno 1933 (Alma Mater Vilnensis, Biblioteka, 3), S. 156-188; zum Projekt selbst EWA BORKOWSKA-BAGIEŃSKA: „Zbiór praw sądowych“ Andrzeja Zamoyskiego [Die „Gesetzessammlung“ Andrzej Zamoyskis], Poznań 1986 (Uniwersytet im. Adama Mickiewicza w Poznaniu. Seria prawo, 124).

²⁴ [Pamiętnik Jana Cedrowskiego] [Die Aufzeichnungen Jan Cedrowskis], in: Dwa pamiętniki z XVII wieku: Jana Cedrowskiego i Jana Floriana Drobysza Tuszyńskiego, hrsg. von ADAM PRZYBOŚ, Wrocław – Kraków 1954, S. 3-20, hier S. 12: „*dość clementer, bo nam car jegomość pozwolił po przężnemu, tj. prawem naszym samym się sądzić*“ [„ziemlich gnädig, denn Seine Hoheit der Zar gestattete uns, nach den Gesetzen wie früher zu leben, also nach unserem Recht selbst zu bestimmen“].

²⁵ ANDRZEJ B. ZAKRZEWSKI: O kulturze prawnej Wielkiego Księstwa Litewskiego XVI-XVIII wieku – uwagi wstępne [Zur Rechtskultur des Großfürstentums Litauen vom 16.-18. Jh. Vorbemerkungen], in: Kultura i języki Wielkiego Księstwa Litewskiego, hrsg. von MARIA TERESA LIZISOWA, Kraków 2005 (Biblioteka Tradycji, 30), S. 33-63; stärker auf einzelne Rechtsfälle konzentriert M. JUČAS: Primenenie Statuta 1588 g. v sudebnoj praktike XVII-XVIII vekov [Die Anwendung des Statuts von 1588 in der Gerichtspraxis des 17.-18. Jh.s], in: 1529 metų Pirmasis Lietuvos Statutas (Respublikinės mokslinės konferencijos, skirtos Pirmojo Statuto 450 metinėms pažymėti,

Die Reihe der Beispiele sei geschlossen mit einer Landtagsinstruktion aus dem Jahre 1733. Bemerkenswert erscheint ihre Terminologie. Die seinerzeit von Strykowski als besonders freiheitsliebend dargestellten Žemaiten beschwören in einer Synonymreihe „Unser gemeines Recht, die Adelsfreiheit und die altpolnischen Freiheiten“.²⁶ Es ist wieder „unser Recht“, das nicht eigens als litauisches bezeichnet wird, aber an erster Stelle steht. Ihm schließen sich harmonisch die „altpolnischen“ Freiheiten an, die nicht als Gegensatz empfunden werden.

An einem litauischen Eigenbewusstsein ist demnach nicht zu zweifeln, auch nicht an Wertorientierungen an einem Freiheitsbegriff, der dem polnischen nahe stand. Wenn es dennoch nicht zur Konstruktion einer „litauischen Libertät“ gekommen ist, so kann hierfür eine Reihe von Gründen angeführt werden. Nahe liegend erscheint zunächst eine konventionell sozialgeschichtliche Begründung: Beschworen wurde eine goldene polnische Freiheit in erster Linie vom mittleren Adel. Diese Gesellschaftsschicht war aber im Großfürstentum weit schwächer, das Übergewicht des Hochadels trat früher und deutlicher hervor.²⁷ Dessen Selbstbild wiederum war durch das Bewusstsein einer exklusiven Abstammung vom römischen Patriziat nach innen wie nach außen hinreichend gefestigt. Ihre weit gespannten Interessen ließen Magnatenfamilien früh Verbindungen zur Krone suchen. Galt es, partikulare Interessen im Gesamtstaat durchzusetzen, bot ihnen das Litauische Statut formale Möglichkeiten. Aber auch der weniger einflussreiche und begüterte Teil des Adels sah hier zumindest indirekt Partizipationschancen, soziale Absicherung und, nicht zuletzt, individuelle Freiheiten wie die des Glaubens verbrieft. Eine gewisse funktionale Äquivalenz zum Konzept der polnischen Freiheit erscheint somit gegeben. Schwächer dagegen fällt das Moment der Abgrenzung nach innen (Hof, Hochadel) wie nach außen aus, zumindest, was die nichtkatholischen Nachbarländer anbelangt. Gegenüber Polen allerdings konnte die Beschwörung „unseres Rechts“ durchaus mobilisierend wirken.

Dies war aber nur ein Aspekt des litauisch-polnischen Verhältnisses in der Frühen Neuzeit. Kontextabhängig, insbesondere wenn es um das Verlangen

medžiaga), Vilnius 1982, S. 78-86. Zu den heute ukrainischen Gebieten, in denen auch nach ihrer Eingliederung in die Krone Polen weiter litauisches Recht galt, vgl. NATALJA JAKOVENKO: *Šljachets'ka pravosvidomist' u dzerkali obihu pravničoï literatury na Volyni j Naddniprojanščyni* [Adliges Rechtsbewusstsein im Spiegel des Umlaufs von Rechtsliteratur in Wolhynien und im Land am Dnipro], in: DIES.: *Paralel'nyj svit. Doslidžennja z istorii ujavljen' ta idej v Ukraïni XVI-XVII st.*, Kyïv 2002, S. 80-105.

²⁶ Instruktion des Fürstentums Žemaiten vom 06.02.1733 für eine Delegation zum Litauischen Kanzler, in: *Rossijskaja nacional' naja biblioteka, Sankt-Peterburg, f. 971, Sobranie avtografov P. P. Dubrovskogo, op. 2. č. 2, Avt. 129, Nr. 1: „Prawo pospolite Nasze, wolność Szlacheckę i Swobody Staropolskie, Pacta Conventa, et quid quid est liberae Gentis [...].“*

²⁷ JÜRATĖ KIAUPIENĖ: „Mes, Lietuva“. Lietuvos Didžiosios Kunigaikštystės bajorija XVI a. (viešasis ir privatus gyvenimas) [„Wir, Litauen.“ Der Adel des Großfürstentums Litauen im 16. Jh. (Öffentliches und privates Leben)], Vilnius 2003.

politischer Partizipation oder um eine Mobilisierung gegen äußere Feinde ging, konnten Polen und Litauen gemeinsam mit dem Freiheitsbegriff in Verbindung gebracht, übergreifend eine „sarmatische“ Freiheit beschworen oder sogar direkt die „polnische“ Freiheit übernommen werden. Um abschließend noch einmal auf den Titel vorliegender Miscelle zurückzukommen: Das Fragezeichen hinter „litauischer Libertät“ wäre wohl kaum durch ein Ausrufezeichen zu ersetzen. Ein solches allerdings verdient sicherlich die Forderung nach einer Kulturgeschichte des litauischen Rechts.

Summary

“Lithuanian liberty”? The role of collective concepts of liberty in the Nobles’ Republic of Poland-Lithuania

In the diversifying states of the early modern era, collective concepts of liberty played a significant role. Well-known examples are the “German liberty” and “*złota wolność polska*” (golden Polish liberty). This article examines why, for the Grand duchy of Lithuania, no such constructs were handed down.

We must first note that, in contrast to older concepts, Lithuania was very well able to keep its autonomy in the union with Poland. In order to emphasize this, Lithuania’s elites had various choices at hand. First of all, unlike their Polish counterparts, they did not derive their origin from the legendary steppe people of the Sarmatians, but from the Roman patricians. Their historical point of reference, then, were the pre-Jagellonian Gediminids under the leadership of Grand duke Vytautas. Finally, another object of identification was Lithuanian law, whose codification of 1588 was well recognized, too, by the Polish crown. These functional equivalents of a construct of “Lithuanian liberty” (not documented), is what we have to keep in mind when, in some contexts even in the Grand duchy a “Polish liberty” or, more general, a “Sarmatian liberty” was evoked for the Polish-Lithuanian Commonwealth.